

## Universitätsbibliothek Paderborn

## **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Der Hessen-Casselischen Memorial, die Satisfaction ihrer Miliz betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52461

Majus.

1648. Collegia biefem berer Furftlichen Gefand- ger ja Birter Bertroffung, nach bergliche. 1648. ten Voto wenig abgestimmet, also wurbe bem Graffen Orenstiern folche Mennung vorgerragen, und von ihm hinwieber babin beantwortet, er ware expresse auf 6. Millionen Thaler inftruiret, und Daffelbe fostreng, bag er auch, ohnerhoh-let anderer Resolution vom Soffe, nicht um einen Thaler weichen tonnte , mufte alfo bas extremum nicht überschreiten, fonbern alles ad referendum nehmen, und immittelft die übrigen hiervon dependirende Puncten, als Quomodo & Executionis ruben laffen , worüber er, Drenftiern, bod) munbliche Erflarung zu erftatten, wenig Stunden borbero Betroftung gethan hatte; Die Beffen Caffelifche Prætenfion wurde unterwegs geblieben fenn, woferne nicht Chur-Bayern für feine Armee etwas gesuchet und erhalten hatte, wurden alfo, die Beffen als arma focialia billig in gleiche Consideration gezogen, maffener bann auch teine Sicherung thun tomte, bag Beffen : Caffel mit feiner Unforberung nicht durchdringen follte. Die Reiches Standische Befandten horten dies fe betribte Resolution, welche laut voris men find.

nen innerlichen Irrungen , ben Frieden Majus. nicht eine Stunde aufhalten follen , mit befturftem Gemuth an; und waren gwar bie Churfurstlichen gemennt, bas Quantum guerhohen, und wohl am Ende auf 120. Monath zu gehen; allein im Rurftlichen Collegio hielt man bavor, baß die begehr= te Summa allzuhoch fen, und benen Contestationen nach, einiges Additament Die Sachen Doch micht alteriren wurde: Da: Die Ctande hero man am Ende ber Mennung worben, wollen an die weilen die Legati Suecici die Sache an Schweben in ihre Königin wollten gelangen laffen, fo puneto Satis-follte man von Seiten bes Reichs ein gleis factionis ches thun, bas Elend des Naterlandes, alt Worfteslung und neue Ronigliche Berfprechungen, und andere Moriven angiehen, um einige erfleckliche Milberung ju erlangen, immittelft aber mit benen Ranferlichen Gefande ten die noch übrigen Puncten in Richtige teit jubringen, Bleif antehren : worüber man bes folgenben Tages hinwieber gufammen tommen follte. Bon welchem allen die nahern Umftande aus bem Extractu Relationis fub N. III. zu verneh.

## N. I and morning

Dictatum Ofnabr. d. 28. Maji. Anno 1648. per Mogunt.

> Memoriale, die Satisfaction ber Deffen Caffelifchen Miliz betreffend.

Der Beffen: Caffelifden

Demnach bes Beiligen Reiche Chur-Fürsten und Stande anwefende Berren Abgefandren, ben Berathichlagung bes punchi Satisfactionis Militiæ, neben anbern wichtigen Confiderationen sonderlich auch Diefes gar wohl erwogen , baf ohne billigmäßige Befriedigung ber Soldatesca ju versicherter Abführ-und Abbandfung Derfelben (barinn bod) die Execution des funftigen Frieden Schluffes bornemlich bes dionibreMi- rubet) füglich nicht ju gelangen; fondern vielmehr allerhand gefährliche Beiterunliz betreffend. gen und Ungelegenheiten , fo aus dem Unwillen und bannenber erfolgter Bufammenrottieung ber Golbaten zu entfieben pflegen, ju befahren fenn mochten, und Daraufins gesammt gut und nothig befunden , daß folder Ursachen halber vor die Ronig-lich Schwedische Armeen aus den Reichs-Anlageneine gewisse SummaGeldes (über beren Determination man auch in Deliberation begriffen) jum forberlichsten gufammen getragen und ausgezahlet ; Denen Kanferlichen und Chur-Baprifchen Armeen aber gewiffe Erapf und Lande, Die Abdanckunge-Mittel baraus ju erheben, angewiesen werden folle: Go hatte wegen Ihrer Furftlichen Gnaben der Frau Cande Grafin ju Seffen Bittibin und Bormunderin ic. man fich billig verfeben gehabt, es winde ben berfelben Miliz alle folche Motiva und Confiderationes, als welche diffe falf nicht weniger , fonderneines theils viel ftarcter fich befinden , in ebenmäßige Ermegung tommen, und der Befriedigung halber eine gleichmäßige Berordnung proportionaliter ergangen fepe, indeme nicht allein megen Gleichformigfeit ber ju Befor-

Majus,

Majus.

berung ber gemeinen Wohlfahrt jederzeit geführten beständigen Intention, und bahin 1648. gerichteten treuen Cooperation Die Begische gleichjam vor ein Corpus mit bem Schwedischen zu achten; sondern auch die Gefahr, so aus Nicht-Befriedigung ber Soldatesca ju erwarten, hieben um so viel mehr und augenscheinlicher je gröffer eins theile die Ohnmöglichkeitiff, die hierzu nothige Mittel aus bem zu Grund gerichteten, und ohne das ju folder Zahlung disproportionisten Lande ju Beffen ju erichwingen; andern theils aber der Uniaß, so der Soldatesca durch folde Ohngleichheit und verächtliche Buruckfegung, Die ohne bas ju einem Aufftand allen genugfam an Sand gegeben wurden : Cowerden auch über bas Die allierte Eronen nicht gerne geschehen laffen, bag gu ihrer mercklichen Disreputation ihres Gegentheils Affistenten befriediget, Die ihrige aber schimpfflich borben gegangen , oder auch gar burch notorische ohnmogliche Zumuthungen in weitern Hazard geseht werde, und also ihre Waffen micht eber niederlegen, bigihre Allierte auch auffer Gefahr, und in dem Grand fich befinden, daß fie auch ihres theils zu ebenmäßiger Abführ-und Abbanctung ohne Nachtheil gelangen, und nicht weniger ale Die ubrige Stande Des Reiches , Des Friedens in Rube und Sicherheit mit genieffen fonnen.

Und obwohln von etlichen bafür gehalten und vorgegeben worden, als ob offigedachte Thre Firftliche Gnaden die Fran Land-Grafin wegen ihrer Miliz fo wenig etmas ju fordern, als Urfache hatten, bas Land ju Beffen, mit beffen Bugehorungen von ber gemeinen Anlag, ju Contentirung ber Schweduchen Miliz ju eximiren, weil Ihre Fireftliche Gnaden nicht allem i) ein Stand des Reiche, und alfo beffen Wohlfahrt ohne bas mit zu beobachten schuldig mare; Sondern 2) hatten auch ben diefem Krieg ihr particular-Intereffe mit ju beobachten, auch 3) jederzeit gute Quartier gehabt, aus deren Contribution die jego faft doppelt erfteigert wurden, die Soldatescaibre überflußige Bejahlung bekommen. Uber das Gie 4) eine ansehentliche Satisfaction erlangt, darin diese Befriedigung wohl mit eingeschlossen werden konnte : Co mare auch 5) bes Reichs Ohnvermogen also bekannt, bag es mit angeregten brenen Armeen feine Laft fibrig habe, wurde auch 6) von ben Chur Collinifchen und Lambovfchen, wie imgleichen andern Standen fo biebevor ebenmaßig armirt gewefen, jum Thed auch noch in einiger Berfaffung ftunden, jur Confequenz gezogen werden, und Diefelbe nicht geringer als die Befinden tractivet fenn wollen, welches aber bem Reich ben jehigem Zustand gang ohnerträglich fallen wollte.

So ift boch an beme, daß, wie Ihre Fürfliche Gnaden ein Stand des Reiches fenn; Alfo haben fie auch deffen Wohlfarth fich jederzeit treulich angenommen, wie man bavon ihre biffhero geführte, und von vielen vornehmen Granden bes Reichs adprobirte Consilia und Actiones, und also das Werch seigen laft. hero dann auch um fo viel billiger ju fenn erachtet wird, daß Ihre Fürstliche Gnaben in diefem, ohne das alles ju Beforderung gemeiner Beruhigung ftredenden Postulato wegen ihrer Miliz, nicht weniger als andere hinwiederum an die Sand gegangen, und guihrem, und des Reiches hochstem Rachtheil hulffloß nicht gelaffen werben.

Daß aber Ihre Fürfiliche Gnaden als Vormunderin ihres herrn Sohns, und bes Fürstlichen Sauses Seffen privata, neben bem Publico foviel bienlich, mit beobachtet, beffen konnen fie fo wenig als alle ubrige Stanbe, Die gleichfalls ihr particular-Intereffe ben biefen Tractaten mit Fleiß getrieben, mit Jug verdacht werben, bevorab da Ihre Fürffliche Gnaden das Publicum allzeit vorgeben laffen, dann auffer bem fie ju absonderlicher Satisfaction des Fürstlichen Saufes Beffen Die Mittel orlangft hatten haben fonnen.

Die Sesische Contribution betreffend, fo weisen die darüber gehaltene Rechnungen und Sahlungs-Rollen genugsam aus, baß selbige nicht einmahl zu benen bloffen Lehnungen anreichen, jugeschweigen, daß einiger Uberschuß, vielweniger aber andere ju dem Rrieg gehörige überhanffige Spelen, daraus ju erheben ; fondern diefelbe aus list's assembly on-

andern Mitteln nicht ohne hochfie Beschwehrbe genommen werden muffen; ba aber 1648. Majus. jemand mare, ber von folcher Erhebung nahere Nachricht hatte, und die Soldaresca durch Abrechnung oder andere Mittel, jur Abführ-und Abdanckung ohne diese gesuchte weitere Befriedigung willig machen konnte, wurden Ihre Fürstliche Gnaden sol ches, als ju Erlangung bes Saupt Bercfes erfprieflich, gang lieb und angenehm fenn, wie auch, daß die geflagte Ersteigerung hatte nachbleiben tonnen, welche, fo viel man allhier davon urtheilen fan, ohne Zweiffel durch die hochste Noth verursachet senn mb-gen, und zwar eines theils durch die Winter-Quartier der Trouppen, so fast das gange Jahr über ohne Lehnungen im Relbe geffanden , vornemlich aber burch ben mercklichen Abgang unterschiedlicher von bem Gegentheil felbften ruinirten Quartiern, und das die Befischen Trouppen wegen des Gegentheils continuirender Actionen im Feld, sonderlich ifiger bes Saufes Brandenburg nothwendig aus andern abgelegenen Guarnisonen gufammen geführet, und aus dem nachstgelegenen Quartieren unterhalten werben muffen.

So hat auch ber punctus Satisfactionis mit Contentirung ber Miliz feine Gemeinschafft, sennt jederzeit unterschiedene Puncten gewesen, auch absonderlich tra-Biret worden, und fiehet jene auf Die erlittene, und ohne Noth aus Borfeslichkeit dem Land zugefügte groffe Brand Schaden, und andere Berheerungen, wie auch die Beschwehrungen und Schulden, so durch die Kriege-Spesen verursachet, und bann den Abstand, von benen jego vom Gegentheil innhabenden Landen, Diefe aber auf Die Soldatelque, um biefelbe jur Abführ-und Abbantfung beffo williger ju machen, und also die Execution des Friedens, so ausser dem schwehr genug, wo nicht ohnmöglich fallen wollte, zu befordern; So ist Ihre Fürstliche Gnaden Satisfaction auch so bes ichaffen, daß der Reft gar gering fenn wurde , wann die Goldaten bavon follten befriediget werden, welches aber auch um fo viel ohngereimter, weiln die verwilligte 600000. Thaler erft jahlt werden follen, nach beschehener Abführ-und Abbanckung felbiges aber ohne vorgehende Befriedigung ber Miliz ins Werch zu richten, befimegenes bann auch nachmable ben ber Bermifchung benber Puncten verbleibet, und wird mit Ihrer Fireftlichen Gnaden berowegen, wie mit andern, deren Miliz ohne 265gang der Satisfaction ihr Contentement verwilliget, um fo viel billiger gehalten.

Ob auch wohl Ihre Fürftliche Gnaben bes Reiches verberbten Buffand wohl wiffen, und bahero baffelbe ohngerne weiter beschwehren; Go hat boch die Noth fein Befeg, wird auch benenfelben folche Befriedigung, Die ein geringes gegen ben übrigen, gleichwohl zu gemeiner Beruhigung nicht weniger nothig ift, weiter zu übernehmen, fo gar beschwehrlich nicht fallen.

Die angezogene Confequenz ift Ihrer Fürfilichen Gnaben Forbern fo wenig zu entgegen, daß sie vielmehr vor diefelbe und die Billigkeit felbstift, daß, gleich wie andere ben benen alle angefishrte Considerationes sich ebenmaßig befinden, doch deren ohngeachtet billigmäßige Contentirung ihrer Miliz, befommen, alfo auch Ihrer Rurfts lichen Gnaden bergleichen wiederfahre; bon der übrigen Stande Prætensionen begehrt man nicht zu urtheilen, gleichwohl wird sich in Gegeneinanderhaltung eines und bes andern theils, der Unterschied leicht finden.

Bleichwienun aus obigen überflußig erscheinet, daß die gesuchte Befriedigung ber Hesischen Miliz nicht weniger als berührigen, vor welche dieselbe allbereits ver-williget, hochnothig und billig, und daß ohne dieselbe Ihre Fürstliche Gnaden zur Execution des Frieden-Schlusses wegen notorischer Ohnmöglichkeit nicht gelangen konnen, Die Eronen auch barben fo hoch intereffiret, daß Ihre Fürstliche Gnaden bas ftarcte Bertrauen zu ihnen haben, bag fie biefelbe nicht laffen, noch zu Riederles gung der Waffen schreiten werden, bis Ihre Fürstliche Gnaden auch ausser aller Gefahr geseht, und des Friedens gleich andern Standen, in Sicherheit fich zu erfreuen haben mogen: Alfo will man sich festiglich verfehen, es werde von hochste hoch und Fünffter Theil. 29999

Majus.

1648 mohl ermelbten bes Beiligen Reiche Chur Fürsten und Standen anwesenben Berren 1648 Majus. Abgefandten Diejes alles nochmable in weitere reiffe Confideration gezogen, und bar- Majus auf verordnet werben, daß nicht allein die Fürftlich-Befifche Miliz, nicht weniger als Die Koniglich-Schwedische nach Proportion mit billigmäßiger Contentirung verfehen ; Sondern auch das in Brund ruinirte Fürstenthum Seffen samt benen incorporirten Landen mit der Kriege Unlage vor digmahl verschonen , auch inskunfftig ber Unichlag alfo moderirt merbe, wie es bero verberbte Buftand erfordert ; benn follte Ihre Fürftliche Gnaden Diffalle uber alles Berhoffen gelaffen werden, und mehr angeführter Ohnmöglichkeit halber, mit Abführ-und Abbanckung ihrer Soldatesca, ju ben Terminen, wie man fich vergleichen mochte, über alles Bemuben nicht einhalten konnte, sowollten fie in allem, was baraus vor Unhepl und Ungelegenheit entstehen mochte, vor Gorund ber Welt entschuldiget fenn, wie dann ein folches hiermit expresslich bedinget, und alle fernere Mothdurfft defivegen vorbehalten wird. Ofinge bruct ben 25. May Anno 1648.

> Fürftliche Deffen Caffelische Befandfchafft.

THE PROPERTY OF THE WAR THE THE THE

regis the results by an only active active active

N. II. and real street on head the street of the en logen general all guide flore gradium este de

Distat. Osnabrug. d. 13. May. 1648. per Moguntinum.

Münfterifches Fürften- Rathe Conclufa.

Muniter im Kurften Rath, ben 18. May Anno 1648.

Minsteris Maths Con. clufa in puneto Satisfa-&ionis Militiz.

Noth to A

Auf Die von dem loblichen Reiche- Directorio beschehene Communication De ren gu Dinabruct über ben f. Tandem omnes &c. und puncto Solutionis Militiage iden Fürften- machten Mennungen, ift durch die allhier fich einfindende Fürstliche herren Abgefandte ben jest gedachtem in die Confultation gejogenen S. Tandemomnes &c. einmuthig dabin gefchloffen worden, daß Ihrer Rapferlichen Dageftat Fürften und Stande ben Diefem Pag tein Maaf ober Biel vorschreiben , sonbern es allerdings ben bem Auffat bes Trautmanoborffiften Projecti, foviel Die Erblandifche Amnesti belanget, verbleiben laffen, und einfiger Temperamenten nicht ju gedencken, und berentwegen die Roniglich Schwedischen niemablen angezogen, noch fie mit Bohmen in Confederation je gestanden, nicht Urfach haben, weiters aufzuhalten, oder der Unterschreibung Diefes f. fich ju verwegern. Bas aber Die nach erfolgender Unterfchreibung Diefes f. von theils Standen vorgeschlagene Intercession an Ihre Majeftat betrifft , thut man foldes ju ber Berren Kanferlichen weitern Gutbefinden billig ausftellen. Sonften ift einmuthig bafur gehalten worben, baß gegen ben herren Ranferlichen und Chur-Mannfifden herren Abgefandten durch ein bewegliches Schreiben zu ahnden, baf bie allhier fich einfindende Furften und Stande, Die boch in frarderer und nicht viel geringerer Angahl als die gefamte Stande allba, fowohl ben biefen, als andern borherganges nen Confultationibus, dem von Ihrer Ranferlichen Majestat allergnadigst erfolgten Ausschreiben, und ben Anfang der Tractaten verglichenem modo consultandi, Re-& Correferendi gang juwieder, præteriret worden fenn, bannenhero die Mennung Dabin einhellig ausgefallen, daß hinfuhro bem bor diefem gemachten Schluß nach, die Reiche Consultationes (gleichwie vor Diefem geschehen) fortzusegen und zu reaffumiren: Immaffen vom loblichen Reichs-Directorio begehret wird, beffelben wenigers nicht, auf ber anweienden Gefandten bochansebentliche Gerren Principalen gebilbren-De Reflexion ju machen, und die vorfallende Materias ad consultandum hiehero ju communiciren. uliyan jûşt jejliglih vajekar, es werde ven hoppeşte O avandiliyên